

# Geschäftsordnung

## der Poppele-Zunft Singen 1860 e.V.

Der Geschäftsführende Rat der Poppele-Zunft Singen 1860 e.V. gibt sich folgende Geschäftsordnung:

### § 1 FUNKTION:

- (1) Die Geschäftsordnung regelt außerhalb der von der Mitgliederversammlung am 5. Juli 1986 beschlossenen Satzung der Zunft Einzelheiten für das Innenverhältnis des Vereins. Der Inhalt der Geschäftsordnung baut auf den Grundsätzen der Satzung auf.
- (2) Die nachstehenden Regelungen sind nicht abschließend; der Geschäftsführende Rat behält sich Erweiterungen oder Abänderungen vor. Veränderungen müssen der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

### § 2 ZUSAMMENSETZUNG:

Der Geschäftsführende Poppele-Rat setzt sich gemäß § 8 I der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

- a) aus dem Vorstand
- b) dem Zunftsreiber
- c) dem Zeugmeister
- d) dem Zeremonienmeister
- e) den 4 Gruppenführern (Rebwieber/Schellenhansele, Fanfarenzug, Hansele/Hoorige Bären, Zunftgesellen)
- f) weiteren Mitgliedern für besondere Aufgaben

Er wird vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestellt.

### § 3 AUFGABEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN RATES:

- (1) Der Geschäftsführende Rat führt die Geschäfte der Zunft nach Maßgabe des Gesetzes, der Vereinssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführende Rat trägt gemeinschaftlich die Verantwortung für die Leitung des Vereins und die notwendigen Geschäfte. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Rates verpflichten sich zu kollegialer Zusammenarbeit, zur gegenseitigen Information über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihrem Aufgabenbereich sowie dazu Entwicklungen und Vorgänge, die sich zum Schaden der Zunft auswirken könnten, abzuwenden.

### § 4 GESAMTVERANTWORTUNG:

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Geschäftsführenden Rates (vgl. § 3) leitet jedes Mitglied des Geschäftsführenden Rates den ihm übertragenen Aufgabenbereich.
- (2) Die Verteilung der Aufgabenbereiche ergibt sich aus § 2 dieser Geschäftsordnung. Für den Fall, dass einer der geschäftsführenden Räte seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, wird vom Geschäftsführenden Rat ein Mitglied kommissarisch bis zur folgenden Mitgliederversammlung eingesetzt.

### § 5 SITZUNGEN, BESCHLÜSSE:

- (1) Der Geschäftsführende Rat trifft sich mindestens einmal vierteljährlich zu einer Sitzung. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Rates stattfinden.
- (2) Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Beschlüsse, die die Angelegenheiten des Vereins betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Mitgliedschaft:  
Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern wird in den vierteljährlichen Sitzungen entschieden.

### § 6 EHRENMITGLIEDER:

Sämtliche Ehrenmitglieder werden nach Beschluss des Geschäftsführenden Rates ernannt.

- (1) Ehrenzunftgesellen
- (2) Ehrenräte  
Richtlinien für die Ernennung sind beim
  - a) Geschäftsführenden Rat: 6 Dienstjahre und mindestens 10-jährige aktive Mitgliedschaft.
  - b) Poppele-Rat: 8 Dienstjahre und mindestens 15-jährige aktive Mitgliedschaft.
- (3) Sonstige Ehrenmitglieder:
  - a) Ehreoberzunftgeselle:  
Richtlinien für die Ernennung sind: Oberzunftgeselle und mindestens 25 Dienstjahre aktiver Zunftzugehörigkeit und besondere Leistungen.  
Zeichen: Rote Kappe mit Poppele und Stadtbär mit Goldkordel.

- b) **Ehrenrebowieb:**  
Richtlinien für die Ernennung sind die gleichen wie bei einem Oberzunftgesellen.  
Zeichen: Besondere Stickerei auf dem Kopftuch.

## **§ 7 VERFÜGUNGEN ÜBER DAS VEREINSVERMÖGEN:**

- (1) Zur Vornahme der für den Verein und das Vereinsleben notwendigen Geschäfte sind verfügungsberechtigt:
- a) der Vorstand
  - b) die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Rates.
- Beschränkungen der Verfügungsberechtigten ergeben sich aus Art und Umfang des vorzunehmenden Rechtsgeschäftes.
- (2) Die Vorstandsmitglieder (Zunftmeister, Zunftkanzler und Säckelmeister) sind zur Verfügung im Rahmen von Alltagsgeschäften, die einen Wert von Euro 2.000,00 nicht überschreiten, jeweils einzeln berechtigt. Überschreitet das Rechtsgeschäft diesen Rahmen, so ist bis zu einem Wert von Euro 3.000,00 die Zustimmung von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich.  
Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung der Mehrheit des Geschäftsführenden Rates erforderlich
- (3) Unkostenerstattung (Berechtigung nach Anordnung durch ein Mitglied des Vorstandes):
- a) Porto: nach Abrechnung
  - b) Telefongebühren: pauschal
  - c) Benzingeld: Euro 0,30 je km
- (4) **Kassenprüfung:**  
Die Kassenprüfung findet unter Hinzuziehung eines weiteren Vorstandsmitglieds mindestens 14 Werktage vor der Mitgliedsversammlung statt. Vom Säckelmeister ist dem Geschäftsführenden Rat ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

## **§ 8 JÄHRLICHE GRUPPENVERSAMMLUNG**

- (1) Die Gruppenführer (Rebowieber/Schellenhansele, Fanfarenzug, Hansele/Hoorige Bären, Zunftgesellen) verpflichten sich, jährlich eine Gruppenversammlung einzuberufen. Die Versammlung soll dazu dienen, Anregungen, Wünsche und Änderungsvorschläge der einzelnen Gruppenmitglieder anzuhören und an den Geschäftsführenden Rat weiterzuleiten.
- (2) **Wahl:**  
In dem Jahr, in welchem Wahlen in den Vorstand anstehen, werden in den Gruppenversammlungen die jeweiligen Gruppenleiter in einer Wahl der Generalversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

Singen, März 2004